

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 18. April 1917.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Handel mit Arzneimitteln betreffend.

Verordnung.

(Som 15. April 1917.)

Den Handel mit Arzneimitteln betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Bundesrats über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Verordnung des Bundesrats ist das Ministerium des Innern. Zur Erteilung und zur Zurücknahme der Erlaubnis nach § 1, der Genehmigung nach § 10 Absatz 1 Ziffer 1 sowie zur Unterjagung des Handels nach § 4 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats ist das Bezirksamt zuständig. Über Beschwerden nach § 5 sowie über Streitigkeiten nach § 8 Absatz 2 der Verordnung des Bundesrats entscheidet der Landeskommissär.

§ 2.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich einzureichen. Dabei ist anzugeben, ob, gegebenenfalls seit wann und mit welchen Arzneimitteln der Antragsteller seither schon gehandelt hat, sowie für welche Zeit, für welches Gebiet und für welche Arzneimittel die Erlaubnis erteilt werden soll.

§ 3.

Bevor über die Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis, sowie die Unterjagung des Handels Entscheidung getroffen wird, ist der zuständigen Handelskammer sowie der Apothekerkammer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Über die erteilte Erlaubnis ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen. Hierfür ist eine Tage ohne Spornel von 5 Mk bis 50 Mk zu entrichten. Die Tage wird in der Entscheidung festgesetzt.